



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

mit Zustellungsurkunde

Geflügelhof Luthersborn GbR
OT Luthersborn
Geschäftsführung
99631 Weißensee

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Recknagel

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737869
Telefax 0361 37-737848

angelika.recknagel@
tivva.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

420.13-8711.05-11/11

Weimar
17.07.2013

Genehmigungsbescheid 11/11

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert am 02. Juli 2013 (BGBl. I. S. 1943).

Antrag der Firma Geflügelhof Luthersborn GbR OT Luthersborn in 99631 Weißensee vom 15.03.2011 (eingegangen am 25.03.2011), zuletzt ergänzt am 19.11.2012 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Legehennen am Standort Weißensee OT Luthersborn

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Geflügelhof Luthersborn GbR OT Luthersborn in 99631 Weißensee erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973) sowie der Nr. 7.1.1.1 Spalte c (G) und Spalte d (E) des Anhangs zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung einer

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Legehennen mit 34700 Tierplätzen (117,98 Großvieheinheiten-GVE)

Die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG erstreckt sich antragsgemäß auf folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Legehennenplätze am Standort von 34700 TPL auf 51600 TPL durch
- Errichtung eines Legehennenstalles (Stall 7), Stallgröße ca. 77 m x 21 m mit Wintergarten an der westlichen Längsseite für 14904 Tierplätze, Haltungsort: Volierenhaltung vom Typ „Volito Vita“ und Freilandauslauf;
- Änderung der Tierplätze in bestehenden Ställen und Änderung der Haltungsort im Stall 2 und 3, wie folgt:

Stall-Nr.	Haltungsort	TPL vorher	GVE	Haltungsort	TPL nachher	GVE
1	Volierenhaltung	8400	28,56	Volierenhaltung	7800	26,52
2	Bodenhaltung	3500	11,9	Volierenhaltung	5152	17,52
3	Bodenhaltung/ Freiland	6000	20,4	Volierenhaltung/ Freiland	7844	26,67
4	Volierenhaltung	8400	28,56	Volierenhaltung	7800	26,52
5	Volierenhaltung/ Freiland	8400	28,56	Volierenhaltung/ Freiland	8100	27,54
		34700	117,98		36696	124,77

- Errichtung von 2 Futtermittelsilos am Stall 7 mit einem Fassungsvermögen von je 15 t
- Erneuerung der Lüftungsanlagen in den Ställen 2 und 3

einschließlich erforderlichen Tiefbauarbeiten, Fundament- und Stahlbauarbeiten sowie Anschluss an vorhandene Anlagen nach geprüften statischen Unterlagen und Anschluss an die Zuwegung

und den Betrieb der wesentlich geänderten

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Legehennen mit 51600 Tierplätzen (175,44 Großvieheinheiten-GVE)

auf den Grundstücken in Gemarkung Weißensee, Flur 15, Flurstücke-Nr. 25/15, 25/13, 24 und 57, 58 (tw.); Gemarkung Wundersleben, Flur 1, Flurstücke-Nr. 12/1, 12/2, 190/12,13,14,15,4,3/1 (tw.) sowie Gemarkung Straußfurt, Flur 4, Flurstücke-Nr. 124/1, 127, 128 (tw.)

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung, die Genehmigung zur Eingriffsregelung nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen, die Erlaubnis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Zustimmung nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- | | | | |
|-----|--|-----------------------|------------|
| 1. | Antrag nach § 16 BImSchG
vom 15.03.2011, ergänzt am 17.02.2012, 23.05.2012, 30.08.2012, 01.11.2012,
19.11.2012 | Formblatt 1.1 und 1.2 | (2 Blatt) |
| 2. | Antragsunterlagen | | |
| 2.1 | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | | (38 Blatt) |
| | <u>Anlagenverzeichnis</u> | | (1 Blatt) |
| | - Anlage 1: | | |
| | Berechnung Besatzdichte LH Stall 2, 3, 7 mit Schnittdarstellungen der
Ställe und Kotband Stall 7 | | (7 Blatt) |
| | - Anlage 2: | | |
| | Schemadarstellung Anlage Volito Vita 2 | | (2 Blatt) |
| | Prospekt Volito Vita | | (4 Blatt) |
| | - Anlage 3: | | |
| | Lüftungsberechnungen Stall 2, 3, 7 | | (19 Blatt) |
| | - Anlage 4: Datenblatt Multifan 6D82Q | | (2 Blatt) |
| | - Anlage 5: Beschreibung Wandzuluftelement ZEW 1500-M, 2500-M | | (5 Blatt) |
| | - Anlage 6: Datenblatt Silo mit amtlicher bauaufsichtlicher Zulassung | | (14 Blatt) |
| | - Anlage 7: Beschreibung Kurvenförderer für Eiertransport | | (3 Blatt) |
| | - Anlage 8: Abnahmevertrag Hühnerkot | | (2 Blatt) |
| | - Anlage 9: Zeichnungen | | (1 Blatt) |
| | Querschnitt A-A | Maßstab 1 : 75 | (1 Blatt) |
| | Grundrisse E 1 bis E 3 | Maßstab 1 : 100 | (3 Blatt) |
| | Ansichten | Maßstab 1 : 100 | (1 Blatt) |
| | - Anlage 10: Auslaufzonenplan | ohne Maßstab | (2 Blatt) |
| | - Anlage 11: Dichtheitsprüfung abflusslose Grube | | (4 Blatt) |
| | - Anlage 12: wasserrechtliche Einleiterlaubnis | | (7 Blatt) |
| | - Anlage 13: Sicherheitsdatenblatt und Betriebsanweisung
NEOPREDISAN 135-1 | | (8 Blatt) |
| | - Anlage 14: | | (1 Blatt) |
| | Sicherheitsdatenblatt Heizöl EL | | (10 Blatt) |
| | Sicherheitsdatenblatt Dieselkraftstoff | | (10 Blatt) |
| | - Anlage 15: Produktdatenblatt (Lärm) Multifan 6D71-5PP-40Q | | (4 Blatt) |
| 2.2 | Immissionsschutz | | |
| | Fließschema Legehennenanlage | | (1 Blatt) |
| | Technische Betriebseinrichtungen | Formblatt 2.1 | (2 Blatt) |
| | Verfahren (Stoffübersicht) | Formblatt 2.2/2.2 a | (2 Blatt) |
| | Stoffdaten (chemisch/ physikalische und toxikologische Eigenschaften) | Formblatt 2.3 | (1 Blatt) |
| | Stoffdaten (Chemikaliengesetz, zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete) | Formblatt 2.4 | (1 Blatt) |
| | Emissionen (Verfahrensschritte/Massen/ Quellenverzeichnis) | Formblatt 2.5 – 2.7 | (3 Blatt) |
| | - Quellenplan | ohne Maßstab | (1 Blatt) |
| | Lärm | Formblatt 2.8 – 2.9 | (2 Blatt) |
| | Störfall | Formblatt 2.10 | (1 Blatt) |
| | Abfallverwertung/Abfallbeseitigung | Formblatt 2.11-2.12 | (2 Blatt) |
| | Erklärung des Antragstellers zur Betriebseinstellung | | (1 Blatt) |
| 2.3 | Topographische Karte 4832-NW Sömmerda-Tunzenhausen | | |

		Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Übersichtslageplan	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Übersichtsplan	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Lageplan	ohne Maßstab	(1 Blatt)
2.4	Brandschutz	Formblatt 2.13/2.14	(2 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15	(1 Blatt)
	Grundriss Bestand Sozialgebäude	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.16/2.17	(2 Blatt)
2.5	Abwasser/ Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 und 2.18/2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/a und 2.19/2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz für Heizöltank;	Formblatt 2.21/1 bis 3	(3 Blatt)
	für Notstromaggregat mit Dieselmotortank;	Formblatt 2.21/1 bis 3	(3 Blatt)
	für Desinfektionsmittel	Formblatt 2.21/1 bis 3	(3 Blatt)
	Erlaubnis des LRA Sömmerda für Herrn Peter Schneider zur Einleitung von vollbiologisch vorbehandeltem Abwasser und nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser vom 17.08.2008		(6 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 bis 3	(3 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		
	Eingriffsbewertung und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz		(21 Blatt)
	Biotop- und Nutzungsstruktur Ist-Zustand	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Geplante Nutzungsstruktur	Maßstab 1 : 2.500	(1 Blatt)
4.	Bauunterlagen		
	Deckblatt Bauprojekt		(1 Blatt)
	Statistik der Baugenehmigungen		(2 Blatt)
	Statistik der Baufertigstellungen		(1 Blatt)
	Deckblatt Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	Nachweis der Gebäudeklasse		(1 Blatt)
	Erklärung zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
	Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung für Herrn Matthais Werner		(1 Blatt)
	Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Baubeschreibung		(4 Blatt)
	Beschreibung der Betriebsstätte (Anlage zur Baubeschreibung)		(2 Blatt)
	Berechnung der Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau		(2 Blatt)
	Erläuterungen zum Bauvorhaben		(3 Blatt)
	Nachweis der Sozialanlagen		(3 Blatt)
	Fotos zur Bestandsaufnahme Sozialgebäude		(2 Blatt)
	Grundriss Bestand Sozialgebäude	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	- Deckblatt/ Inhalt Unterlagen Fa. Schulz Systemtechnik GmbH		(1 Blatt)
	Produktbeschreibung gedämmte Rohre Lüftungstechnik		(2 Blatt)
	Produktbeschreibung Wand-Zuluftelemente ZEW 1500-M-/ 2500-M-		(3 Blatt)
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Eurosilu SRL		(4 Blatt)
	- Deckblatt/ Inhalt Unterlagen Fa. Volito GmbH		(1 Blatt)
	Produktbeschreibung Kurvenförderer für den Eiertransport		(2 Blatt)
	Produktbeschreibung Volierensystem Volito VITA		(2 Blatt)

<u>Zeichnungen</u>		(5 Blatt)
Übersichtsplan	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
Grundrisse E 1-E3	Maßstab 1 : 100	(3 Blatt)
Querschnitt A-A	Maßstab 1 : 75	(1 Blatt)
Ansichten	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Brandschutzplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
Zustimmung der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen		(2 Blatt)
Zustimmungserklärung des Nachbarn		(1 Blatt)
Baugrundgutachten vom 01.08.2012 mit Anlagen		(21 Blatt)
Baulasterklärung		(1 Blatt)
5.	Immissionsprognose für Ammoniak, Geruch und Staub vom 23.08.2012	(109 Blatt)

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Änderung wesentlicher Teile der Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu der Anlage und die behördliche Überprüfung zu gestatten.
- 1.3 Der Beginn der Änderung der Anlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und der unteren Baubehörde beim Landratsamt Sömmerda vorher anzuzeigen.
- 1.4 Der Termin der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde sowie der unteren Baubehörde beim Landratsamt Sömmerda mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Dem Antragsteller wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i.v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller getroffen.
- 1.5. Diese Genehmigung tritt zu der Genehmigung unter Nr. 101/94 vom 05.12.1994 sowie ergangene Entscheidungen in Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG unter Nr. 66/01/A, Nr. 138/03/A und Nr. 107/04/A des Thüringer Landesverwaltungsamtes hinzu und bilden mit diesem einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- 1.6 Weitere Auflagen, die zum Schutze der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- 1.7 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist als Zulassungsvoraussetzung eine Rückbauverpflichtung im Falle einer dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sömmerda zu hinterlegen. Zur Sicherung der Rückbauverpflichtung ist eine Baulast spätestens einen Monat nach Erteilung des Bescheides eintragen zu lassen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Die Anzahl der gleichzeitig eingestellten Tiere darf in den einzelnen Ställen folgende Tierplatzzahlen nicht überschreiten:

Stall 1	7.800 Hennen	(26,52 GVE)
Stall 2	5.152 Hennen	(17,52 GVE)
Stall 3	7.844 Hennen	(26,67 GVE)
Stall 4	7.800 Hennen	(26,52 GVE)
Stall 5	8.100 Hennen	(27,54 GVE)
Stall 7	14.904 Hennen	(50,67 GVE)
<u>Gesamt</u>	<u>51.600 Hennen</u>	<u>(175,44 GVE)</u>

Hinweis: Stall 6 ist mit 20 Rindern (24 GVE) belegt seit angezeigter Umnutzung unter Nr. (107/04/A) vom 25.10.2004

- 2.2. In den Ställen und auf dem Anlagengelände ist eine größtmögliche Sauberkeit zu gewährleisten.
Die Trockenheit in den Ställen ist durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen optimal zu gestalten, zum Beispiel Sauberhalten der Wände sowie ständige Kontrolle der Fütterungseinrichtungen. Die Einstreu muss trocken sein und in ausreichender Menge eingestreut werden.
- 2.3. Die jeweilige Lüftungsanlage aller Ställe ist so zu betreiben, dass entsprechend der Jahreszeiten die erforderlichen Luftraten gemäß DIN 18910-1 und VDI 3894 Bl. 1 unter Berücksichtigung der Druckverluste erreicht werden.
- 2.4. Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf im Sommer 7 m/s und im Winter 3 m/s nicht unterschreiten.
- 2.5. Die Überfirstentlüftung hat mind. 1,50 m über First senkrecht nach oben an jeder Entlüftungsstelle der Ställe zu erfolgen.
Am Stall 7 sind die Abluftkamine mit 10 m üOKT auszuführen.
- 2.6. Bei Inbetriebnahme und Übergabe der Lüftungsanlagen hat der Betreiber sicherzustellen, dass vom Anlagenlieferer ein Messprotokoll angefertigt und ihm übergeben wird, in dem die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände nachgewiesen wird. Dieses Protokoll ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde beim Landratsamt Sömmerda nach Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.7. Die Abluftkanäle sind turnusmäßig, mindestens nach jedem Ausstallvorgang vom Staub zu säubern
- 2.8. Die Entmistung der Kotbänder hat zweimal wöchentlich zu erfolgen. Der Geflügelkot und der bei der jährlichen Stallberäumung anfallende Festmist ist unverzüglich auf Transportfahrzeuge zu verladen.

Eine Zwischenlagerung auf dem Anlagengelände ist nur im Rahmen der Kotbandentmischung auf Hängern gestattet.
Der Trockenkot ist mit abgedeckten Fahrzeugen zu transportieren.

- 2.9 Die zur Anlage zugehörigen Auslaufflächen sind so zu gestalten und zu unterhalten, damit Nährstoffeinträge durch Kotablagerung nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen.
- 2.10 Änderungen zu Abnahmeverträgen des Geflügelkotes und des Reinigungswassers sowie der Nachweis der Ausbringungsfläche sind der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde beim Landratsamt Sömmerda rechtzeitig vorzulegen.

Lärmschutz

- 2.11 Anlagenbedingter Liefer- und Transportverkehr ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.
- 2.12 Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Gesamtanlage ist auf folgenden Wert zu begrenzen :
- | | |
|-----------------------------|----------|
| nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) | 43 dB(A) |
|-----------------------------|----------|
- ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Luthersborn 3" in Weißensee, OT Luthersborn nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).
- 2.13 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des festgelegten Schallpegel – Immissionsanteiles ist erforderlich.
- 2.14 Diese Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 26 BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter www.luis-bb.de/resymesa) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war, bzw. die die Prognose erstellt hat.
- 2.15 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde beim Landratsamt Sömmerda aufzustellen.
- 2.16 Der Messbericht ist o .g. Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zuzusenden.

3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

- 3.1 Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, Linderbacher Weg 30 in 99099 Erfurt ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten gem. (BGBl. 1998 Teil I, S. 1283).

- 3.2 Vor Beginn von Montagearbeiten auf Dächern sind auch bei einer Dachneigung unter 20° Einrichtungen vorzusehen, die ein Abstürzen von Arbeitnehmern verhindern. (Fanggerüste, Auffangnetze, Anseilsicherungen). Es muss eine schriftliche Montageanweisung auf der Baustelle vorliegen, die alle sicherheitstechnischen Angaben enthält.
- 3.3 Gemäß § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hat der Arbeitgeber die Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten vorab zu beurteilen. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird.
- 3.4 Arbeitsmittel (auch Fütterungsanlagen, Kotbänder, Lüftungstechnische Anlagen), deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, müssen vor der Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion geprüft werden. Die Prüfung gemäß §10 Betriebssicherheitsverordnung ist zu dokumentieren.
- 3.5 Für alle Anlagen und Betriebsmittel, welche Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu gefährlichen Situationen führen können, sind in den Gefährdungsbeurteilungen Fristen für Überprüfungen festzulegen. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen (gemäß §3 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung) sind bereichsbezogene Gesamtübersichten über prüfbedürftige Anlagen und Betriebsmittel zu erarbeiten. In der Übersicht müssen die Prüffristen, Prüfmethode / Prüfungsumfang (Prüfgrundlage), sowie die Anforderungen an den Prüfenden (Befähigung) benannt sein.
- 3.6 Arbeitsstätten müssen je nach Abmessung und Nutzung, der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien, sowie unter Berücksichtigung der Anzahl anwesender Personen mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein.
- 3.7 Rettungsweglängen größer 35 m sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 ArbStättV unter Berücksichtigung der ASR A2.3 - Fluchtwege und Notausgänge dokumentationspflichtig zu beurteilen.
- 3.8 Es dürfen nur Maschinen / technische Anlagen / Ausrüstungen bereitgestellt und in Betrieb genommen werden, für die eine Konformitätserklärung / Herstellererklärung / Einbauerklärung vorliegt bzw. erstellt wurde und die mit einer entsprechenden CE - Kennzeichnung versehen sind. Maschinen / Anlagen / Ausrüstungen müssen den Forderungen des Anhangs der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen.
- 3.9 Bewegte Maschinen- und Antriebsteile mit denen Personen in gefährliche Berührung kommen können, sind mit unfallsicheren Schutzeinrichtungen entsprechend TRBS 2111 "Schutzeinrichtungen" zu versehen.
- 3.10 Alle elektrischen Maschinen und Geräte sind mit Hauptschaltern zur allpoligen Netztrennung (für Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten. Die Hauptschalter müssen in Aus-Stellung verschließbar sein.
- 3.11 Not-Aus Schalter sind so zu installieren, dass sie von ungefährdeter Stelle aus betätigt werden können. Sie sind eindeutig erkennbar zu kennzeichnen.
- 3.12 Die Elektroinstallation ist durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft herrichten zu lassen. Nach Durchführung dieser Maßnahmen hat der Hersteller/Errichter schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den VDE-Bestimmungen entspricht. Eine Abnahmeprüfung gem. DIN VDE 0100 ist durchzuführen und zu dokumentieren. Die wiederkehrende Prüffrist ist festzulegen.

- 3.13 Der entsprechende Zustand des Blitzschutzes / Überspannungsschutzes und der Anlage zum Gesamtpotentialausgleich sind mit Inbetriebnahme und wiederkehrend nachzuweisen.
- 3.14 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. (1) und (4) Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i.V.m. Anhang I Nr.1 GefStoffV hat der Arbeitgeber festzustellen und zu dokumentieren, ob die verwendeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse (z.B. Futtermittel), bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung (z.B. Stallstaub) sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand oder Explosionsgefährdungen führen können. Die sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen sind darzulegen.
- 3.15 Verkehrswege müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können.
- 3.16 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, und dgl. vorzusehen.
- 3.17 Beleuchtungsmittel sind so anzuordnen, dass sich eine ausreichend gleichmäßige Beleuchtung der Arbeits- und Verkehrsbereiche ergibt.
- 3.18 Lichtschalter für die Raumbelichtung, die nicht zentral geschaltet wird, müssen in unmittelbarer Nähe der Eingänge angebracht werden; sie müssen leicht und gefahrlos erreichbar und selbstleuchtend sein. Bei vorhandener Orientierungsbeleuchtung sind selbstleuchtende Lichtschalter nicht erforderlich.
- 3.19 Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen müssen sich jederzeit ohne fremde Hilfsmittel während der Anwesenheit von Beschäftigten von innen leicht öffnen lassen.
- 3.20 Beschäftigte müssen im Notfall die Möglichkeit haben, Hilfe leistende Stellen zu informieren.
- 3.21 In Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, und Sanitärräumen, in denen aus betriebstechnischer Sicht keine spezifischen Anforderungen an die Raumtemperatur gestellt werden, muss während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten und des spezifischen Nutzungszweck des Raumes eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur bestehen. In Arbeitsräumen muss die Raumtemperatur bei überwiegend nichtsitender Tätigkeit mindestens +17°C betragen.
- 3.22 Arbeits- und Aufenthaltsräume sind mit ausreichender Sichtverbindung nach außen zu gestalten und / oder mit ausreichend Tageslicht zu versorgen. Im Pausenraum muss die als Sichtverbindung erforderliche Fläche der Fenster stets ein Zehntel der Raumgrundfläche betragen.
4. Baurechtliche Erfordernisse
- 4.1 Die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis muss spätestens mit der Baubeginnsanzeige bei der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sömmerda vorliegen. Sollte sich eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich machen, so muss diese durch einen zugelassenen Prüferingenieur erfolgen. Der geprüfte Standsicherheitsnachweis und der zugehörige Prüfbericht müssen vor Baubeginn beim

Bauherren und der Prüfbericht bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Bei nicht zu prüfendem Standsicherheitsnachweis muss dieser vor Baubeginn an der Baustelle vorliegen.

In beiden Fällen sind die jeweiligen Hinweise und Auflagen zu beachten und einzuhalten.

- 4.2 Vor Baubeginn hat sich der Bauherr vom Vorhandensein erdgebundener und oberirdischer Leitungen zu überzeugen. Soweit dies der Fall ist, hat er sich mit den entsprechenden Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen.
- 4.3 Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist vor Baubeginn durch den Projektanten/Bauleiter vor Ort zu überprüfen und mit den Annahmen in den statischen Berechnungen zu vergleichen.
- 4.4 Fundamente, Wände, Tor-, Tür- und Fensterstürze, Dach- und Deckentragglieder, Unterzüge usw. einschließlich deren Auflager sind entsprechend den geometrischen und statischen Erfordernissen auszubilden. Alle konstruktiven Verbindungen, Verankerungen usw. sind entsprechend den geometrischen und statischen Erfordernissen und nach den Regeln der Baukunst auszuführen.
- 4.5 Die Leitungsplanung für Trinkwasser ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Baubehörde beim Landratsamt Sömmerda vorzulegen.

5. Erfordernisse zum vorbeugenden Brand- und Katastrophenschutz

- 5.1 Für das Gesamtobjekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der örtlichen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der abgestimmte Plan muss vor Inbetriebnahme bei der unteren Brand- und Katastrophenschutzbehörde beim Landratsamt Sömmerda vorliegen.
- 5.2 Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen. Der Nachweis hat vor Baubeginn vorzuliegen.

6. Wasserrechtliche Erfordernisse

- 6.1 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Anlagen zum Umschlagen, Abfüllen und Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird.
- 6.2 Die gesamte Anlage ist gemäß der Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung – ThürVAwS) vom 25.07.1995 (GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 226) zu errichten und zu betreiben.

Gülleleitungen und Stall 7

- 6.3 Es sind medien- und korrosionsbeständige Rohre zu verwenden.

- 6.4 Die Errichtung der Gülleleitungen ist durch entsprechende Fachbetriebe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten muss durch einen fachkundigen Bauleiter überwacht werden.
- 6.5 Rohrleitungen sind so anzulegen, dass sie im Betrieb nicht undicht werden können. Die Verlegung von Rohrleitungen hat entsprechend der gültigen Baubestimmungen zu erfolgen. Die Prüfung der Rohrleitungen ist gemäß DIN 1610, DIN EN 805 bzw. ATV-DVWK - Regelwerk A 139 vor Inbetriebnahme und anschließend alle 10 Jahre durchzuführen.
- 6.6 Der Stallfußboden ist medienbeständig und dicht auszubilden.
- 6.7 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft elastisch abzudichten.
- 6.8 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrschutz in ausreichendem Abstand von Behältern, oberirdischen Rohrleitungen und Armaturen vorzusehen.
- 6.9 Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage ist nach Fertigstellung durch den Hersteller zu bescheinigen.

Allgemeine Auflagen

- 6.10 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- 6.11 Für die Überwachung der Anlage sowie Kontrollen und Prüfungen sind folgende Unterlagen für die Aufsichtsbehörde bereitzuhalten:
- Bau- und anlagentechnische Unterlagen,
 - Bescheid einschließlich aller Anzeige- bzw. Bauantragsunterlagen bei anzeige- oder genehmigungspflichtigen Anlagen,
 - Bescheinigung des fachkundigen Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und der Dichtheitsprüfungen
 - Abnahmebescheinigungen,
 - Betriebsanleitung für technische Einrichtungen und die Bauartzulassungen für die verwendeten Bauteile (soweit erforderlich)
- 6.12 Das Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer oder in die Kanalisation durch Ab- bzw. Überlaufen von Reinigungsabwässern, ist zu verhindern. Bei Verdacht oder Feststellung des Austritts von Reinigungsabwässern oder Jauche bzw. Gülle aus der Anlage, bei auftretenden Funktionsstörungen oder Unregelmäßigkeiten, sind Sofortmaßnahmen zur Verhinderung des Auslaufens von Substrat einzuleiten. Ist Substrat ausgelaufen, ist sofort die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Sömmerda, die Feuerwehr oder die nächstgelegene Dienststelle der Polizei zu verständigen, wenn eine Gefährdung eines Gewässers zu besorgen ist.

Siedlungswasserwirtschaft

- 6.13 Die Änderung der bestehenden Einleiterlaubnis für Niederschlagswasser ist zeitnah bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Sömmerda zu beantragen.
- 6.14 Die Umverlegung der Verrohrung (Ablauf Teich) ist mit der unteren Wasserbehörde zeitnah abzustimmen. Die Pläne mit den genauen Leitungsverlauf und die zugehörigen

Schnitte (Leitung, Reinigungs- oder Kontrollschächte usw.) sind der unteren Wasserbehörde spätestens 4 Wochen vor Baubeginn zu übergeben.

- 6.15 Notwendige Arbeiten zu Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grundwasserabsenkungen sind bei der unteren Wasserbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.
- 6.16 Das Einleiten von verschmutzten Niederschlagswasser in den „Luthersborn“ oder eine Versickerung von verunreinigten Wässern ist unzulässig.
- 6.17 Bei einer Ausbringung (landwirtschaftliche Verwertung) von Reinigungsabwasser auf den Auslaufflächen ist eine Fläche von 10 m beiderseits des verrohrten Luthersborngrabens freizuhalten. Die Vorgaben aus der Düngeverordnung und die „gute landwirtschaftliche Praxis“ sind einzuhalten.
- 6.18 Die Aufbringflächen und Aufbringmengen von Reinigungsabwasser sind zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7. Bodenschutzrechtliche Erfordernisse

- 7.1 Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes – Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
- 7.2 Mutterboden bzw. Oberboden ist von allen Bebauungsflächen abzutragen. Wird der Mutter- bzw. Oberboden nicht sofort weiterverarbeitet, ist er getrennt von anderen Bodenarten, abseits vom Baubetrieb und möglichst zusammenhängend zu lagern. Dabei darf er nicht durch Befahrung oder auf andere Weise verdichtet werden.
- 7.3 Nach § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
Der im Rahmen der Baumaßnahme anfallende Ober- bzw. Mutterboden ist zu bodenverbessernden Maßnahmen oder zu Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten zu nutzen, eine Verwendung zur Herstellung von Abgrenzungswällen ist nicht zulässig.

8. Altlastenrechtliche Erfordernisse

Werden bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder Altablagerungen angetroffen oder ergeben sich anderweitig Anhaltspunkte für Schadstoffeinträge in den Untergrund, ist die untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Sömmerda unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

8. Veterinär- und tierseuchenschutzrechtliche Erfordernisse

- 8.1 Die Vorgaben der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung-TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.

August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223), insbesondere §§ 13, 13a und 14 sind umzusetzen und mit Inbetriebnahme der Anlage einzuhalten.

- 8.2 Bei der Umsetzung der Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) sind insbesondere die Anforderungen nach § 2 (Anzeige, Register, Aufzeichnungen), § 4 (Früherkennung), § 5 (Schutzkleidung) und § 6 (weitere allgemeine Schutzmaßnahmen) einzuhalten.
- 8.3 Die in der Verordnung (EG) Nr. 517/2011 und der Hühner-Salmonellen-Verordnung insbesondere geforderten Probenahme-, Untersuchungs- und Dokumentationspflichten sind einzuhalten und der zuständigen Veterinärbehörde beim Landratsamt Sömmerda auf Verlangen nachzuweisen.
- 8.4 Die anfallenden tierischen Nebenprodukte (Geflügelfestmist) sind durch registrierte Unternehmen gemäß Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsverordnung (TierNebV) zu transportieren. Dabei sind die Transporte sowie die entsorgten Mengen an tierischen Nebenprodukten zu dokumentieren.
- 8.5 Im Falle einer Verwertung für die tierischen Nebenprodukte zur Verarbeitung in einer Biogasanlage ist vor der ersten Stallbelegung der Veterinärbehörde beim Landratsamt Sömmerda ein Abnahmevertrag nachzuweisen. Beabsichtigte Änderungen der Verbringungsorte für die anfallenden tierischen Nebenprodukte sind 3 Monate vor Eintritt der Änderung bei der zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen.
- 8.6 Als Lebensmittelunternehmer sind die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. Nr. L 139 S. 3) und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 139 S. 22) einzuhalten.
- 8.7 Bezüglich der EU-zugelassenen Eierpackstelle wird darauf hingewiesen, dass wie im Zulassungsbescheid vom 18.12.2009 in Verbindung mit dem Änderungsbescheid vom 03.09.2012 festgelegt, wesentliche bauliche oder andere wesentliche Änderungen der Einrichtung, des Produktionsablaufes oder des Produktionssortiments, außer bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde auch der veterinärrechtlichen Zulassungsbehörde rechtzeitig, d.h. spätestens einen Monat vor Beginn der geplanten Änderung mitzuteilen sind.

9. Naturschutzrechtliche Erfordernisse

- 9.1 Die Kompensationsmaßnahme K1 gemäß den Unterlagen zur Eingriffsbewertung und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vom 11.08.2012;

Anlage einer Streuobstwiese am nördlichen Ortsrand von Luthersborn, Gemarkung Weißensee, Flur 15, Flurstück-Nr. 25/11

ist spätestens ein Jahr nach Errichtung der neuen Stallanlage und darauf folgenden Pflanzperiode zu realisieren.

Dazu sind 22 hochstämmige Obstbäume, ausschließlich alte, regionstypische Kultursorten mit Abständen von ca. 10 m zueinander zu verwenden (Lageplan 2);

Apfel (*Malus domestica*)

Birne (*Pyrus domestica*)

Kirsche (*Prunus avium*)

Pflaume (*Prunus domestica*)
Walnuß (*Juglans regia*)
Speierling (*Sorbus domestica*)

- 9.2 Die Obstbäume sind zu verankern und einzeln gegen Verbiss zu schützen.
- 9.3 Es hat eine 1-jährige Fertigstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungspflege zu erfolgen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
- 9.4. Beginn und Abschluss der Ausgleichsmaßnahme sind der unteren Naturschutzbehörde Sömmerda anzuzeigen.
- 9.5 Im Bereich der Baufläche kann es Feldhamstervorkommen geben. Vor Abschieben des Oberbodens hat daher ein Absuchen und Erfassung von Bauen der Art zu erfolgen.
- 9.6 Der Beginn und das Ergebnis der Suche nach Feldhamstern sind der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Sömmerda umgehend mitzuteilen, um weitere Maßnahmen einzuleiten.

4.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

5.

Kostenentscheidung

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren von 10 000,00 € und Auslagen von 1 509,71 € erhoben.

Der Gesamtbetrag von **11 509,71 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Kontonummer: 300 4444 117
Bankleitzahl: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse(BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334133324056** **(bitte unbedingt angeben !)**

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung für diese Kosten erfolgt nicht.

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV - Verordnung über das Genehmigungsverfahren) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001), zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) - ist die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt zu machen, wenn das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde. Für die Auslagen dieser Bekanntmachung wird ein gesonderter Kostenbescheid erlassen.

Gründe

I.

Mit Datum vom 15.03.2011 (Posteingang am 25.03.2011), zuletzt ergänzt am 19.11.2012 beantragte die Firma Geflügelhof Luthersborn GbR OT Luthersborn in 99631 Weißensee, die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Legehennen am Standort Weißensee OT Luthersborn in der Gemarkung Weißensee, Flur 15, Flurstücke-Nr. 25/15, 25/13, 24 und 57, 58 (tw.); Gemarkung Wundersleben, Flur 1, Flurstücke-Nr. 12/1, 12/2, 190/12,13,14,15,4,3/1 (tw.) sowie Gemarkung Straußfurt, Flur 4, Flurstücke-Nr. 124/1, 127, 128 (tw.).

Die Fa. Geflügelhof Luthersborn GbR betreibt in Weißensee OT Luthersborn eine Legehennenanlage mit einer Tierplatzkapazität von 34700 Legehennen in Volierenhaltung und Bodenhaltung und teilweise mit Auslauf.

Die Tierhaltungsanlage am Standort wurde gemäß § 67a BlmSchG am 22.12.1992 als Schweinemastanlage angezeigt und mit Änderungsgenehmigungsbescheid 101/94 vom 05.12.1994 gem. § 16 BlmSchG komplett in eine Legehennenanlage durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt.

Änderungen der Anlage gemäß § 15 BlmSchG wurden gemäß Bescheid Nr. 66/01/A vom 17.12.2001, Bescheid Nr. 138/03/A vom 05.12.2003 und Bescheid Nr. 107/04/A vom 25.10.2004 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zugelassen.

Nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BlmSchG wurden nicht erlassen.

Am Standort befindet sich aufgrund der Anzeige Nr. 107/04/A vom 25.10.2004 ein Stall 6 für 20 Rinderplätze in den Wintermonaten.

Der Gegenstand der geplanten Änderung nach § 16 BlmSchG ist;

- Erhöhung der Legehennenplätze am Standort von 34700 TPL auf 51600 TPL durch
- Errichtung eines Legehennenstalles (Stall 7), Stallgröße ca. 77 m x 21 m mit Wintergarten an der westlichen Längsseite für 14904 Tierplätze, Haltungsort: Volierenhaltung vom Typ „Volito Vita“ und Freilandauslauf;
- Änderung der Tierplätze in bestehenden Ställen und Änderung der Haltungsort im Stall 2 und 3, wie folgt:

Stall-Nr.	Haltungsort	TPL vorher	GVE	Haltungsort	TPL nachher	GVE
1	Volierenhaltung	8400	28,56	Volierenhaltung	7800	26,52
2	Bodenhaltung	3500	11,9	Volierenhaltung	5152	17,52
3	Bodenhaltung/ Freiland	6000	20,4	Volierenhaltung/ Freiland	7844	26,67
4	Volierenhaltung	8400	28,56	Volierenhaltung	7800	26,52
5	Volierenhaltung/ Freiland	8400	28,56	Volierenhaltung/ Freiland	8100	27,54
		34700	117,98		36696	124,77

- Errichtung von 2 Futtermittelsilos am Stall 7 mit einem Fassungsvermögen von je 15 t
- Erneuerung der Lüftungsanlagen in den Ställen 2 und 3

einschließlich erforderlichen Tiefbauarbeiten, Fundament- und Stahlbauarbeiten sowie Anschluss an vorhandene Anlagen nach geprüften statischen Unterlagen und Anschluss an die Zuwegung und den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der Unterlagen am 03.12.2012 folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt,
Abteilung IV, Referat 420 – Immissionsschutz, SG Lärmschutz
Referat 450 – Abwasser
Abteilung V, Referat 550 - Gesundheitsbehörde
- Landratsamt Sömmerda, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Sömmerda, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
- Landratsamt Sömmerda, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Sömmerda, Umweltamt, Untere Wasser-, Bodenschutz-, Altlastenbehörde
- Landratsamt Sömmerda, Ordnungsamt, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Sömmerda, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- Landwirtschaftsamt Sömmerda
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
(vormals Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz,
Regionalinspektion Erfurt)

Die zuständige Raumordnungsbehörde teilte mit, dass der Standort des Vorhabens gemäß Regionalem Raumordnungsplan Mittelthüringen teilweise als Vorranggebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen ist. Die neue Stallanlage liegt nicht im Vorranggebiet, jedoch die Auslaufflächen für die Legehennen. Da die Auslaufflächen keine Versiegelung erfahren und die Haltung von Legehennen eine landwirtschaftliche Nutzung darstellt, steht das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den raumordnerischen Zielen.

Der zuständige öffentliche Gesundheitsdienst stimmte dem Vorhaben ohne Erteilung von Nebenbestimmungen zu.

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena wurde zur Prüfung und Bewertung der Immissionsprognose einbezogen.

Die Standortgemeinde Weißensee wurde mit Schreiben vom 03.12.2012 aufgefordert, eine Erklärung zum gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 36 BauGB abzugeben.

Da sich die Auslaufflächen für die Legehennen auch auf die Gemarkung Wundersleben und Gemarkung Straußfurt erstrecken wurde die Verwaltungsgemeinde Straußfurt mit Schreiben vom 03.12.2012 aufgefordert, ebenfalls eine Erklärung zum gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die Mitgliedsgemeinden zu veranlassen.

Mit Beschluss vom 04.02.2013 unter Nr. 239 HA/02/2013 erklärte die Stadt Weißensee ihr Gemeindlichen Einvernehmen.

Mit Schreiben vom 29.01.2013 erklärten die Gemeinde Wundersleben und die Gemeinde Straußfurt als Mitgliedsgemeinden der VG Straußfurt das Gemeindliche Einvernehmen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte in der örtlichen Ausgabe der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ vom 03.12.2012 und im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 49 vom 03.12.2012.

Der Antrag und die Unterlagen wurden in der Zeit vom 11.12.2012 bis einschließlich 16.01.2013 in der Stadt Weißensee, der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt und im Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung Umwelt, Referat Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten an den v.g. Stellen vom 11.12.2012 bis zum 30.01.2013 schriftlich erhoben werden.

Gegen das Vorhaben wurden bis zum Ende der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben:

Der Antragsteller wurde am 05.07.2013 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. IV, Umwelt, Referat 420- Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß Artikel 1, § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 13. Mai 2011 (GVBl. S. 90) und Mitteilung vom 06.05.2013 des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV, in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 7.1.1.1 Spalte c (G) und Spalte d (E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (vormals Anlage nach 7.1 a) Spalte 1 der 4. BImSchV a.F.), einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Intensivhaltung von Hennen (40000 bis 60000 Plätzen), die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) unter Nr. 7.1.2 Spalte 2 aufgeführt und mit „A“ gekennzeichnet ist.

Somit war die wesentlichen Änderung der Anlage einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des UVP zu unterziehen und anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVP zu werten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 (3) der 9. BImSchV wurde innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens nicht durchgeführt, da die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien ergab, dass die Änderung bzw. Erweiterung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter erwarten lässt.

Mit Schreiben vom 07.03.2012 und 10.05.2012 erfolgte eine Mitteilung an den Antragsteller über die Entscheidung zur Prüfung der UVP-Pflicht im Genehmigungsverfahren.

Entsprechend § 3a des UVP und des Umweltinformationsgesetzes wurde im Thüringer Staatsanzeiger unter Nr. 8 vom 25.02.2013 die Entscheidung bekannt gegeben.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Standort der Anlage

Der Anlagenstandort befindet sich im Ortsteil Luthersborn der Stadt Weißensee ca. 3 km südwestlich entfernt und ca. 2,5 km nordöstlich von Straußfurt entfernt. Außer der Tierhaltungsanlage und dem anlagennahen Betreiberwohnhaus befindet sich in nordöstliche Richtung ca. 230 m Entfernung vom Anlagenschwerpunkt und in ca. 70 m Entfernung zur Anlagengrenze ein einziges Wohnhaus.

Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb von wasserwirtschaftlichen Schutz-, Vorbehalts- oder Überschwemmungsgebieten.

Er befindet sich außerhalb von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten. Das am nächsten liegende geschützte Biotop ist ein Komplex aus Halbtrockenrasen und Trockengebüschen in ca. 450 m südöstlicher Richtung zum Emissionsschwerpunkt. Das am nächsten gelegene Schutzgebiet - FFH- Gebiet beginnt in ca. 1,6 km südöstlich entfernt „Kahler Berg und Drachenschwanz bei Tunzenhausen“.

Bauplanungsrechtlich befindet sich der Anlagenstandort im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Zulassung des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Ein Entgegenstehen öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB liegt nicht vor und die Erschließung ist gesichert.

Entsprechend § 35 Abs. 5 Satz 2 wurde als Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung zum Rückbau und zur Beseitigung der Bodenversiegelungen im Falle einer dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung gefordert. Zur Sicherstellung wurde als geeignetes Mittel eine Baulasteintragung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sömmerda vorgeschlagen. Eine Kopie der Baulasterklärung vom 01.03.2013 durch die Fa. Geflügelhof GbR bei der unteren Bauaufsichtsbehörde wurde bei der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Immissionsschutz Luftreinhaltung

Die zu erwartenden Auswirkungen durch Gerüche, Staub sowie Ammoniak wurden in einer Immissionsprognose, erstellt durch Ingenieurbüro für Umweltschutz Dr. Aust & Partner Klettbach ausgewiesen.

Laut Immissionsprognose sind eine 1,0 %ige Erhöhung der Geruchsstundenhäufigkeit für die geänderte Legehennenanlage und Rinder (Stall 6, Mutterkühe nur im Winterbetrieb) am nächstgelegenen Wohnhaus des Standortes zu verzeichnen.

Nach GIRL 2008 ist ein Irrelevanzwert von 2 % zulässig für eine Anlagenänderung und stellt keine spürbare Verschlechterung an belästigenden wahrnehmbaren Gerüchen am nächstgelegenen Wohnhaus dar (Auslegungshinweise zu 3.3 aus GIRL 2008).

Aufgrund der Standortsituation sind hier die speziellen Randbedingungen des Einzelfalles bei der Bewertung sowie die Ortsüblichkeit bei bestandsgeschützten Tierhaltungsanlagen zu beachten (Nr. 5 zur GIRL 2008).

Die für die Gesamtanlage ermittelten prognostizierten 19,7 % an Geruchsstundenhäufigkeit lässt vermuten, dass aufgrund der Einzelfallbeurteilung und unter Beachtung des historisch geprägten Standortes hier sogar eine Verbesserung gegenüber dem Altanlagenzustand vor den Sanierungen zur Verbesserung von Haltungsbedingungen auch der Vorjahre einhergeht.

Für die Legehennenanlage separat wurde eine Geruchsstundenhäufigkeit von 18,4 % prognostiziert.

Zur Außenbereichsbeurteilung wird in der Rechtsprechung dargelegt (z.B. Urteil vom 09.12.2010-1LB6/10, OVG Schleswig-Holstein), dass nicht privilegierte Wohnbereiche im Außenbereich in Bezug auf ausgehenden Geruchsemissionen von privilegierten landwirtschaftlichen Anlagen weniger Schutzwürdigkeit als Wohnbebauung im Dorfgebiet zugesprochen wird und dass 25% Geruchsstundenhäufigkeit für Wohnbereiche im Außenbereich hinzunehmen sind.

Die Belastung der Luft mit Staub aus der Tierhaltung wird sich auf das unmittelbare Umfeld der Legehennenanlage beschränken.

Ermittelt wurde, dass am nordöstlich gelegenen Wohnhaus die zulässigen Grenzwerte für eine Staubkonzentration von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ pro Jahr und von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ pro Tag an 35 Tagen sowie eine Staubdeposition von $0,35 \text{ g}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ gem. TA Luft, die Anhaltspunkt geben könnten für schädliche Umwelteinwirkung auf den Menschen, nicht erreicht werden.

Unter Beachtung einer Staubkonzentrations- Vorbelastung von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für ländliche Gebiete (Luftaktuell TLUG Jena) wird der o.g. zulässige Tages- und Jahresmittelwert nicht erreicht.

Mit einer prognostizierten Staubdeposition- Zusatzbelastung von max. $0,0054 \text{ g}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ nach der Änderung wird mit einer Hintergrundbelastung von $0,1 \text{ g}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ für den ländlichen Raum der o.g. Grenzwert von $0,35 \text{ g}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ nicht ausgeschöpft.

Eine Empfindlichkeit aufgrund des Unterschreitens des ermittelten Mindestabstandes für Ammoniakemissionen zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen nach TA Luft Anhang 1 zur Nr. 4.8 liegt nicht vor. Der ermittelte Abstand liegt bei 354 m nach der Realisierung des Vorhabens. Dieser Abstand wird zu dem südöstlich gelegenen geschützten Biotop (Komplex aus Halbtrockenrasen und Trockengebüsch), welches bzgl. Ammoniakemissionen maßgebend wäre eingehalten und unterschritten. Ein Beurteilungspunkt dazu wurde dort mit ANP1 festgelegt.

Die Konzentrationen an Ammoniak, die über den Wirkpfad Luft im Plan-Zustand am ANP1 erreicht werden können, wurden mit max. $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ermittelt. Zusammen mit der Hintergrundbelastung überschreitet die Gesamtkonzentration an Ammoniak die zulässigen $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht, die Anhaltspunkt geben könnten für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen.

Das nächstgelegene FFH- Gebiet südöstlich „Kahler Berg und Drachenschwanz bei Tunzenhausen“ in ca. 1,6 km südöstlicher Entfernung wird durch die Ammoniakemissionen, die von der Anlage ausgehen können nicht negativ beeinträchtigt.

Die geplante Ausführung der Abluftkanäle mit 10 m üOK am Stall 7 und 1,5 m üOK an bestehenden Ställen wirkt sich positiv auf einen ungestörten Abtransport von beladener Stallabluft mit der freien Luftströmung für die Umwelt aus.

Die Genehmigungsbehörde beurteilt, dass die technischen Veränderungen zur Legehennenanlage (Neubau Stall 7, Anpassung Tierbelegung in vorhandenen Ställen, Ausstattung mit modernen Lüftungssystemen, Kotaustragungsmanagement) nach dem Stand der Technik und entsprechend der TierSchutzNutzV erfolgt.

Nachteilige Auswirkungen auf den Boden sind aufgrund neuer Flächenversiegelung von ca. 2000 m^2 zu befürchten. Als Kompensationsmaßnahme ist eine Streuobstwiese direkt am Standort gegenüber dem Wohnhaus geplant. Die Auslaufflächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt, jedoch gezielt im Interesse der ungestörten Hennenhaltung.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarnschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Nebenbestimmung unter 1.7 dient der Sicherstellung einer bauplanungsrechtlichen Forderung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB.

Die immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen 2.8 zur Festlegung einer zweimaligen Abfuhr pro Woche von Geflügelkot und keine Erlaubnis einer Zwischenlagerung des Geflügelkotes am Standort sowie Nebenbestimmung 2.9 zu den Auslaufflächen dienen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren entsprechend § 5 (1) Nr. 2 BImSchG zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt.

Die veterinärrechtlichen Nebenbestimmungen unter 8.2 bis 8.4 dienen der Umsetzung von tierseuchenrechtlichen Anforderungen nach Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S 3588) in der aktuellen gültigen Fassung, die Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung- GeflPestSchV) vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348) in der aktuellen Fassung, die Verordnung (EG) Nr. 517/2011 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Eindämmung der Prävalenz bestimmter Salmonellen-Serotypen bei Legehennen der Spezies Gallus gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2009 (ABl. EG L 211, S. 4) und der VO (EU) 200/2010 (ABl. L 138 S. 45) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 06.04.2009 (BGBl. I S. 752), die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der VO (EG) 1774/2002 (VO über tierische Nebenprodukte) vom 21.10.2009 sowie die Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungs-verordnung – TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735) in der aktuellen Fassung.

Die Nebenbestimmung unter 9.5 und 9.6 dienen dem Schutz von streng geschützten Feldhamstern. Im Vorhabensgebiet liegende Böden sind zur Anlage von Hamsterbauten geeignet und im weiteren Umfeld bereits vorgekommen. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 44 Abs. 1 Nr. 1 gilt ein Schädigungsverbot und § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein Störungsverbot.

Mit der unteren Naturschutzbehörde ist bei einem eventuellen Fund von Hamsterbauten während der Bauvorbereitung ein weiteres Vorgehen abzustimmen. Ein Fang darf spätestens kurz nach der Ernte und nicht in den anschließenden Wochen/Monaten vor Winterruhe erfolgen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1,6,8,11,12,16 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 534) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 07. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis (Teil A, Abschnitt 4).

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr sind 1,0 % der Investitionskosten nach Nr. 2.1.2.4 entsprechend der Anlage (Teil A, Abschnitt 4) der ThürVwKostOMLFUN, jedoch mindestens 10 000,00 €. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtkosten der Anlage einschließlich Mehrwertsteuer von 603 587,00 €. Daraus ergab sich eine Mindestgebühr von 10 000,00 €. Gemäß § 11 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) sind Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen in angefallener Höhe von 1 509,71 € zu erstatten.

Daraus ergibt sich die Gesamthöhe für Gebühren und Auslagen von 11 509,71 €.

Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Insbesondere ist gem. § 5 Abs. 3 Pkt. 3 die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten.
3. Gemäß § 15 BlmSchG ist der Betreiber verpflichtet, mindestens 1 Monat bevor mit einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage begonnen werden soll, dies schriftlich der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BlmSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BlmSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere § 52 (1) BlmSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BlmSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der wesentlich geänderten Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
8. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt. Grobe Verunreinigungen sind sofort und ohne Aufforderung zu beseitigen.
9. Die bei Baumaßnahmen der Anlage anfallenden Abfälle können folgenden Abfallschlüssel gemäß der Europäischen Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden:
17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen.
10. Der Abfallverwertung ist Priorität vor der Abfallbeseitigung einzuräumen. Erst wenn eine Verwertung technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle zu beseitigen.

11. Alle anfallenden Abfälle während der Errichtung sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 08.04.2013 (BGBl. I. S. 734) zuzuführen. Die Abfälle sind in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
12. Sicherheitsdatenblätter sind gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen in den Unterlagen stets aktuell vorzuhalten, insbesondere unter Einhaltung der Regelungen der VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 31.
13. Geregelte und nicht geregelte Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit in dem für sie geforderten Übereinstimmungsnachweis bestätigt ist und sie deshalb das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen. Die Art des erforderlichen Übereinstimmungsnachweises ergibt sich aus der Bauregelliste A Teil 1.
14. Ein vorgesehene Blitzschutzkonzept sollte eine spätere Nutzung der Dachflächen für Photovoltaikanlagen berücksichtigen (Fundament- und/oder Ringerdung).
15. Zuständige Überwachungsbehörde für Umwelt ist gemäß GVBl. S. 267 vom 20. Dezember 2007 (Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009) und des GVBl. S. 78 vom 06.04.2008 (Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung), zuletzt geändert am 13. Mai 2011 (GVBl. S 90) das Landratsamt Sömmerda.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Nitschke

Verteiler:

1. Ausfertigung: Geflügelhof Luthersborn GbR
OT Luthersborn
99631 Weißensee
2. Ausfertigung: Auslegungsexemplar
3. Ausfertigung: Auslegungsexemplar

Kopien

- | | |
|-----|--|
| 1 x | Stadtverwaltung Weißensee
Marktplatz 26
99631 Weißensee |
| 1 x | Verwaltungsgemeinde Straußfurt
Bahnhofstraße 13
99634 Straußfurt |
| 1 x | Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Regionalinspektion Mittelthüringen
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt |
| | Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda |
| 1 x | Untere Bauaufsichtsbehörde |
| 1 x | Untere Brand- u. Katastrophenschutzbehörde |
| 1 x | Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde |
| 1 x | Umweltamt, Untere Wasser-, Bodenschutz-, Altlastenbehörde |
| 1 x | Ordnungsamt /Untere Naturschutzbehörde |
| 1 x | Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt |
| 1 x | Landwirtschaftsamt Sömmerda
Uhlandstraße 3
99610 Sömmerda |
| 1 x | Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 450- Abwasser |
| 1 x | Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 550- Gesundheitsbehörde |